



## Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 43-43-8468.01/FL-3663/25

Flurbereinigung Pfalzgrafenweiler-Neu-Nuifra 2,  
Landkreis Freudenstadt

### Plangenehmigung

vom 15.12.2021

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Freudenstadt - untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.  
Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
  - Wege und Gewässer,
  - bodenverbessernde Maßnahmen,
  - Flächen für den Grünlandumbruch mit Ersatzflächen nach SchALVO,
  - Flächen mit Grünlandumbruch sowie deren Ersatzflächen und
  - landschaftsgestaltende Anlagen,sowie folgende öffentliche Anlage bzw. Maßnahme:
  - Ausbau eines Teils der Ortsstraße mit einer Länge von ca. 75 m (Maßnahme Nr. 1503)

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:
  - Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte  
Maßstab 1 : 2.500 vom 29.10.2021
  - Maßnahmenkatalog vom 29.10.2021
  - Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 21.09.2021 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
  - Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 21.09.2021
  - Erläuterungsbericht vom 29.10.2021
4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.
5. Mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird die Genehmigung der Umwandlung von Streuobstbeständen nach § 33a NatSchG (> 1.500 m<sup>2</sup>) erteilt.
6. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.
7. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.
8. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

gez.

Beate Sick

Referatsleiterin

(DS)